

Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Inkrafttreten: 13.11.1970

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom
20.10.2020 (Brem.GBl. S. 1172)

Fundstelle: Brem.GBl. 1960, 25

Gliederungsnummer: 34-a-1

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene
Gesetz:

I. Abschnitt

Artikel 1

(zu § 3 VwGO)

Im Lande Bremen bestehen ein Verwaltungsgericht und ein Oberverwaltungsgericht. Sie
haben ihren Sitz in Bremen. Ihr Gerichtsbezirk ist das Land Bremen.

Artikel 2

(zu § 4 Abs. 2, § 7, § 9 Abs. 2 VwGO)

Die Zahl der Kammern bei dem Verwaltungsgericht wird vom Präsidenten des
Verwaltungsgerichts, die Zahl der Senate bei dem Oberverwaltungsgericht wird vom
Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts nach Anhörung des jeweils zuständigen
Präsidiums und im Rahmen des Stellenplanes bestimmt. Der Präsident des
Oberverwaltungsgerichts kann dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts hierfür
Weisungen erteilen.

Artikel 3

(zu §§ 16 und 17 VwGO)

Richter im Nebenamt werden vom Senat ernannt.

Artikel 4

(zu § 26 VwGO)

(1) Die Vertrauensleute des Ausschusses zur Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter des Verwaltungsgerichts (§ 26 VwGO) und ihre Vertreter werden von der Bürgerschaft (Landtag) für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt. Eine Ersatzwahl gilt nur für den Rest der Wahlperiode.

(2) Mindestens ein Vertrauensmann und ein Vertreter müssen in der Stadtgemeinde Bremerhaven wohnhaft sein.

(3) Bis zur Neuwahl bleiben die bisherigen Vertrauensleute und Stellvertreter im Amt.

Artikel 5

(zu § 38 VwGO)

Die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit gehören zum Geschäftsbereich des für die innere Verwaltung zuständigen Senators.

Artikel 6

(zu § 40 VwGO)

Soweit in bisherigen Landesgesetzen öffentlich-rechtliche Streitigkeiten auf dem Gebiete des Landesrechts ausdrücklich anderen Gerichten zugewiesen worden sind, verbleibt es dabei.

Artikel 7

(zu § 47 VwGO)

(1) Das Oberverwaltungsgericht entscheidet nach Maßgabe des § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung auf Antrag durch Beschluß über die Gültigkeit einer landesrechtlichen Verordnung oder einer anderen im Range unter dem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschrift.

(2) Der Antrag ist an keine Frist gebunden.

(3) Antragsgegner ist der Staat oder die Körperschaft, die die bestrittene Rechtsvorschrift erlassen hat.

(4) Die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung kann auf den Entscheidungssatz beschränkt werden.

Artikel 8

(zu § 68 VwGO)

(1) Eines Vorverfahrens nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung bedarf es auch vor Erhebung der Anfechtungsklage gegen erstinstanzliche Verwaltungsakte des Senats oder eines Senators. Das gleiche gilt für eine Verpflichtungsklage, wenn der Senat oder ein Senator die Vornahme des Verwaltungsaktes abgelehnt hat.

(2) In diesen Fällen erläßt den Widerspruchsbescheid die Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen oder die Vornahme des Verwaltungsaktes abgelehnt hat.

Artikel 9

(zu §§ 73 und 185 Abs. 2 VwGO)

(1) Abweichend von der Vorschrift des § 73 Abs. 1 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung erläßt den Widerspruchsbescheid der zuständige Senator, sofern nicht eine andere Stelle die nächsthöhere Behörde ist.

(2) Entsprechendes gilt abweichend von § 73 Abs. 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadtgemeinde Bremen.

(3) In Angelegenheiten der Wasser- und Bodenverbände erläßt den Widerspruchsbescheid die Aufsichtsbehörde.

Artikel 10

(zu § 187 Abs. 1 und 2 VwGO)

(1) Bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit bestehen als Disziplinargerichte für die in § 1 Abs. 1 der Bremischen Disziplinarordnung aufgeführten Beamten und Ruhestandsbeamten die Disziplinarkammer bei dem Verwaltungsgericht und der Disziplinarhof bei dem Obergericht. Für die Besetzung der Disziplinargerichte und für das Verfahren vor diesen Gerichten gilt die Bremische Disziplinarordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind die Berufsgerichte für die Heilberufe angegliedert. Für die Besetzung und das Verfahren dieser Gerichte gelten die Vorschriften des [Bremischen Gesetzes über die Berufsvertretung und Berufsgeschäftsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker](#) vom 9. Juni 1959 (Brem. Ges.-Bl. S. 95) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Bei Entscheidungen der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit nach dem [Bremischen Personalvertretungsgesetz](#) gelten für die Besetzung und für das Verfahren des Verwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts die [§§ 69 Abs. 2](#) und [70 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes](#) vom 3. Dezember 1957 (Brem. Ges.-Bl. S. 161) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Artikel 11

(zu § 187 Abs. 3 VwGO)

Rechtsbehelfe, die sich gegen Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung zur Beitreibung von Geldbeträgen richten, haben keine aufschiebende Wirkung. § 60 Absätze 4 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung findet Anwendung.

II. Abschnitt

Artikel 12 (Änderungsanweisungen)

III. Abschnitt

Artikel 13 Überleitung früherer Zuständigkeiten

(1) Soweit in Gesetzen und Rechtsverordnungen der Senat oder der Regierende Bürgermeister zur Entscheidung über Beschwerden für zuständig erklärt worden ist, erläßt an ihrer Stelle der zuständige Senator den Widerspruchsbescheid.

(2) Soweit in anderen bremischen Gesetzen oder Verordnungen noch die Bezeichnung Verwaltungsgerichtshof erscheint, gilt sie künftig für das Oberverwaltungsgericht.

Artikel 14 Inkrafttreten und aufgehobene Vorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1960 in Kraft.

(2) *(Aufhebungsanweisungen)*

(3) Der Senator für Inneres wird ermächtigt, das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und den Verwaltungszwang vom 11. April 1934 in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung mit dem Datum der Veröffentlichung neu bekanntzumachen und dabei eine durchlaufende Numerierung der Paragraphen vorzunehmen.

Bekanntgemacht im Auftrage des Senats.

Bremen, den 15. März 1960.

auser Kraft